

STATUTEN

der Seniorenabteilung des FC Küssnacht

Artikel 1

Name, Sitz und Zweck

- 1.1** Unter dem Namen " Seniorenabteilung FC Küssnacht " besteht eine Unterabteilung des Fussballclubs Küssnacht am Rigi, mit Sitz in Küssnacht, die als selbständiger Verein gemäss ZGB Art. 60 ff geführt wird. Die Statuten des FC Küssnacht werden vorbehaltlos anerkannt.

Die Seniorenabteilung ist politisch und konfessionell neutral.

- 1.2** Die Seniorenabteilung bezweckt die Förderung des Fussballsports und die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Artikel 2

Mitgliedschaft

- 2.1** Die Seniorenabteilung kennt folgende Mitgliedschaftsarten :

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder

Die Seniorenabteilung kann mit Generalversammlungsbeschluss, langjährige und verdienstvolle Mitglieder der Seniorenabteilung, dem Hauptverein als **Ehrenmitglieder** vorschlagen.

- 2.2** Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer in einer Seniorenmannschaft oder Veteranenmannschaft aktiv Fussball spielt, und das vom IFV vorgeschriebene Alter für Senioren erreicht hat. Aktivmitglieder sind gleichzeitig Mitglied des FC Küssnacht und des SFV. Das Aktivmitglied hat den Jahresbeitrag der Seniorenabteilung und des Hauptvereins (FC Küssnacht) zu bezahlen. Das Aktivmitglied hat den Aufgeboten des Vorstandes zur Mithilfe bei Anlässen und Veranstaltungen Folge zu leisten.

- 2.3** Als Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer das Seniorenalter erreicht hat und nicht mehr in einer Mannschaft Fussball spielt. Passivmitglieder sind gleichzeitig Mitglied des FC Küssnacht. Das Passivmitglied hat den Jahresbeitrag der Seniorenabteilung und des Hauptvereins (FC Küssnacht) zu bezahlen.

- 2.4** Zum Eintritt in die Seniorenabteilung ist das Anmeldeformular dem Vorstand einzureichen. Die Aufnahme beschliesst die Generalversammlung.

- 2.5** Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss aus wichtigen Gründen oder durch Tod. Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Seniorenabteilung nicht erfüllen, können ausgeschlossen werden.

Artikel 3

3.1 ORGANE

Die Organe der Abteilung sind :

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 4

GENERALVERSAMMLUNG

- 4.1** Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Seniorenabteilung.
- 4.2** Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im 1.Quartal des Kalenderjahres statt.
- 4.3** Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. 20 % der Mitglieder können ebenfalls eine a.o.GV verlangen, mit schriftlichem Gesuch an den Vorstand unter Angabe der Gründe. Die Generalversammlung muss innert 30 Tagen abgehalten werden.
- 4.4** Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern 20 Tage vor der Generalversammlung zugestellt werden.
- 4.5** Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand 14 Tage vor der Versammlung zugestellt werden. Für Anträge von Statutenänderungen gilt Art. 8.2
- 4.6** Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 4.7** Wahlen und Abstimmungen finden durch einfaches Handmehr der anwesenden Mitglieder statt. Durch einfaches Mehr kann auch eine schriftliche Abstimmung oder Wahl verlangt werden.
- 4.8** Die Generalversammlung ist zuständig für :
 - a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Obmannes und der Ressortchefs
 - c) Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - d) Die Genehmigung des Budgets
 - e) Die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - f) - Wahl des Obmannes
 - Wahl der Ressortchefs
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - g) Mutationen
 - h) Statutenänderungen
 - i) Ehrungen
 - k) Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes
 - l) Verschiedenes

Artikel 5

VORSTAND

- 5.1** Der Vorstand besteht aus: - Obmann und mehreren Ressortchefs
Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 5.2** Der Vorstand ist zuständig für :
a) Leitung der Abteilung und Vertretung nach aussen
b) Vorbereitung der Generalversammlung
c) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- 5.3** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Vorstandes plus 1 Mitglied anwesend ist.
- 5.4** Rechtsverbindliche Unterschrift haben :
- der Obmann mit einem andern Vorstandmitglied
- 5.5** Die Mitglieder sind alle 2 Jahre wieder wählbar

Artikel 6

RECHNUNGSREVISOREN

- 6.1** Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren
- 6.2** Die Amtsdauer beträgt 2, jedoch höchstens 4 Jahre
- 6.3** Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und erstatten der GV Bericht

Artikel 7

FINANZEN

- 7.1** Die Einnahmen der Seniorenabteilung sind :
a) Mitgliederbeiträge
b) Erlös aus diversen Veranstaltungen
c) Sponsoren- und Gönnerbeiträge, Schenkungen etc.
- 7.2** Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit
- 7.3** Dauert die Mitgliedschaft im Eintritts- oder Austrittsjahr über 6 Monate, ist der ganze Jahresbeitrag zu bezahlen, andernfalls nur die Hälfte.
- 7.4** Das Vereins- und Geschäftsjahr dauert vom 1. Jan. - 31. Dez.
- 7.5** Der Vorstand kann ausserhalb des Budgets Ausgaben bis zu 10 % des Gesamtbudgets beschliessen.
- 7.6** Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 8

AENDERUNG DER STATUTEN

- 8.1 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern in vollem Wortlaut 14 Tage vor der Generalversammlung mitzuteilen.
- 8.2 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand 20 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden.
- 8.3 Statutenänderungen müssen an der Generalversammlung von einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- 8.4 Jede Aenderung muss, vor oder nach der GV der Seniorenabteilung, vom Vorstand des Hauptvereins genehmigt werden.

Artikel 9

AUFLOESUNG DER SENIORENABTEILUNG

- 9.1 Die Auflösung der Seniorenabteilung kann an einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. 75% der Anwesenden müssen sich für die Auflösung der Abteilung aussprechen.
- 9.2 Bei einer Auflösung der Seniorenabteilung werden alle Vermögenswerte beim Hauptverein deponiert, bis sich eine neue Seniorenabteilung gebildet hat mit gleichem Zweck.

Artikel 10

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 10.1 Diese Statuten sind vom Vorstand des FC Küssnacht am 19. Mai 1992 genehmigt worden.

Präsidium :

Stefan Kaiser

Benno Eggenschwiler

Sekretärin :

Margrith Gsteiger

- 10.2 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. Febr.1993 genehmigt.

Sie ersetzen die Statuten vom 30. Mai 1974.

Der Obmann :

Urs Knüsel

Der Aktuar :

Albert Forster

Aenderung von Art. 4.2 gemäss Beschluss der GV vom 25. Jan. 2002 und der Genehmigung des Hauptvereins.